

## 11. Das Kaiserliche Hausgesetz (*kôshitsu tenpan*)

Der Tennô hatte im Staat der Meiji-Verfassung (der Staat zwischen 1889 und 1945) drei Funktionen. Er stand vor und über dem Staat, er war der souveräne Herrscher innerhalb des Staates, und er war Teil der Exekutive. Die Kenntnis dieser drei Aspekte des Kaisers beruht auf der Interpretation der staatlichen Funktion des Tennô. Diese Funktionen des Tennô sollen im Folgenden aufgrund der Analyse des kaiserlichen Hausgesetzes und anderer Rechtsnormen ergänzt werden. In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des kaiserlichen Hausgesetzes unter dem Aspekt gesehen, ob sie mit der eigenen Tradition übereinstimmen.

Verfassung und Kaiserliches Hausgesetz sind am selben Tag erlassen und im Prinzip von den gleichen Personen verfasst worden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den zwei Normen ist nicht zu vermuten. Auch bestimmt Art. 74 MV

„Eine Änderung des Gesetzes über das kaiserliche Haus bedarf der Beratung im Reichsparlament nicht.  
Die Bestimmungen dieser Verfassung können durch das Gesetz über das kaiserliche Haus nicht geändert werden.“

Die beiden Normen wurden als gleichrangig erachtet. Im Folgenden möchte ich aber meine Meinung darlegen, dass das kaiserliche Hausgesetz im Zweifelsfall höherrangig war.

Die unabhängige Stellung des kaiserlichen Hausgesetzes von der Verfassung zeigt sich in Art. 2 MV

„Die Thronfolge treten die männlichen Abkömmlinge des Kaisers nach Maßgabe des Gesetzes über das kaiserliche Haus an.“

Und in Art. 17 MV „[d]ie Einsetzung eines Regenten bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das kaiserliche Haus. ...“ Die beiden Artikel nahmen zwei grundlegende Bestimmungen jeglicher Herrschaft vom Bereich der Verfassung aus, nämlich die regelmäßige Bestimmung des Herrschers und die unregelmäßige des an seiner Stelle herrschenden Regenten. Sie waren dem kaiserlichen Hausgesetz vorbehalten.

Nicht nur das, auch die Jahreszählung war im kaiserlichen Hausgesetz geregelt, indem der Art. 12 KH bestimmte, „[m]it einer Thronbesteigung wird eine neue Ära verkündet, deren Name während der ganzen Regierung unverändert bleibt, ...“. Dieses Vorrecht, den Namen und die Dauer des Kalenders zu bestimmen, stand dem Tennô zu.

Art. 47 KH bestimmte

„Die Ausgaben aller Art des Kaiserlichen Hauses werden aus dem Staatsschatz innerhalb eines bestimmten Betrages bestritten.“

Das war unproblematisch, da Art. 66 MV das Gleiche bestimmte, ergänzt um die Angabe, „[d]ie Zustimmung des Reichsparlaments hierzu ist nicht erforderlich, es sei denn, dass eine Erhöhung der Ausgaben notwendig wird.“ Das Parlament konnte sich also nicht um den kaiserlichen Haushalt kümmern, solange er nicht erhöht wurde.

Der nächste Artikel im kaiserlichen Hausgesetz legt den Gedanken nahe, es über der Verfassung zu sehen. Art. 48 KH bestimmte nämlich

„Die Anschläge und Rechnungsberichte der Ausgaben des Kaiserlichen Hauses und alle anderen Vorschriften dieser Art werden von der Finanzverwaltung des Kaiserlichen Hauses reguliert.“

Mit anderen Worten, das Kaiserhaus wurde überwiegend vom Staat finanziert, der Staat hatte aber nicht das Recht, die Finanzierung zu überprüfen. Auch der Rechnungshof war ausgeschaltet. Diese Angelegenheiten zu überprüfen, durfte allein die kaiserliche Finanzverwaltung. Und, der schwerwiegendste Punkt, diese Regelung wurde nicht durch die staatliche Verfassung bestimmt, sondern durch das kaiserliche Hausgesetz.

Der berühmte Staatsrechtler Minobe Tatsukichi (1873 – 1948) versuchte übrigens später, in der Taishô (1912 – 1925)- und beginnenden Shôwa-Zeit, die Verfassung in diesem Punkt zu ändern. In seinen Kommentaren zu Art. 2 (Thronfolge) und anderswo argumentierte er, dass Bestimmungen zur

Thronfolge keine Angelegenheit des kaiserlichen Hauses seien, sondern reine Staatsangelegenheiten, die von der Verfassung an das kaiserliche Hausgesetz delegiert worden seien. Ergo ist die Verfassung dem kaiserlichen Hausgesetz überlegen. Auch in Europa seien die Hausgesetze überall in ihre Verfassungen integriert und die Verfassung sei überlegen. Unglücklicherweise haben die Leute, die das kaiserliche Hausgesetz verfasst hätten, dieses nicht verstanden (Minobe 1934, 110 f., 108 f.).

Der große Gegner von Minobe, Uesugi Shinkichi, stimmte zu, dass die Bestimmungen zur Erbfolge keine Privatangelegenheiten des Kaiserhauses seien. Er führte aus, dass der Tennô ursprünglich keine Privatsphäre habe, und er beschrieb die Verfassung und das kaiserliche Hausgesetz als zwei parallele öffentliche Grundgesetze des Staates. Und selbstverständlich sei es zulässig, dass das kaiserliche Hausgesetz die Thronnachfolge regle (Uesugi 1925, 253 ff.).

Beide Autoren stimmten darin überein, dass der Hauptzweck der Gleichstellung von Verfassung und kaiserlichem Hausgesetz darin bestand, dem Parlament und damit dem Volk zu verwehren, Angelegenheiten des Kaiserhauses zu diskutieren und zu entscheiden. Uesugi stimmte dieser Politik zu, Minobe stimmte ihr nicht zu.

Das kaiserliche Hausgesetz war ein Instrument, um die Politik der Trennung von Hof und Regierung (*kyûchû-fuchû no betsu*) voranzutreiben. Diese Politik, deren sichtbarstes Zeichen – abgesehen vom parallelen Erlass der Verfassung und des kaiserlichen Hausgesetzes – die Stellung des Kaiserlichen Haushaltsministers (*Kunaidaijin*) von den Anfängen des Kabinettswesens von 1885 an außerhalb vom Kabinett war. Er war gleichwohl befugt, in seinem Zuständigkeitsbereich dem Chef der Polizeibehörde von Tokyo, den Provinzgouverneuren wie auch direkt dem

Volk Weisungen zu erteilen.<sup>1</sup>

Die Politik der Trennung von Hof und Regierung scheint schon ab 1878 begonnen zu haben<sup>2</sup>. In diesem Jahr hat die Gruppe von kaiserlichen Beratern *Jiho* den Antrag gestellt, dass sie ebenso wie der Kaiser an Kabinettsitzungen teilnehmen sollten. Dieser Antrag wurde ihnen von den Trägern der Regierung verwehrt, mit der Begründung, es würde dem Prinzip der Trennung von Hof und Regierung widersprechen (Yamazaki 1959, 164 ff.). Die Gruppe der *Jiho* existierte nur von 1877 bis 1879.

Das Prinzip der Trennung von Hof und Regierung scheint schon ab 1881 fest verankert gewesen zu sein, als in den “Großen Prinzipien [der neuen Verfassung]” (*daikôryô*) Iwakura Tomomi 1881 schrieb „[d]as kaiserliche Erbrecht ist von den himmlischen Ahnen übernommen und soll in einer separaten Verfassung des Kaiserhauses, und nicht in der Verfassung des Staates geregelt werden“ (Inada Bd. 1 1987, 490). Damals wurde dem Volk ein Parlament für 1890 versprochen. Die herrschenden Kreise fürchteten das Parlament, das vom Volk gewählt wurde. Es wurde befürchtet, dass die Regierung unter den Einfluss des Parlaments und der Parteien geraten würde, und für die Sicherung der Stellung und der Würde des Hofes war es das beste, ihn so weit wie möglich von der Regierung fernzuhalten. Zu diesem Zweck wurde das Kaiserliche Hausgesetz nicht vom Premierminister gegengezeichnet, und Art. 62 KH bestimmte

“Wenn es in Zukunft notwendig werden sollte, das bestehende Gesetz zu verbessern oder Zusätze zu machen, so soll der Kaiser die Angelegenheit mit dem Kaiserlichen Familien-Rat und dem Geheimen

---

<sup>1</sup> Erlass zur Änderung der Organisation des Kaiserlichen Haushalts-Ministeriums vom 23. 7. 1889, Art. 4 und Art. 6. In: Naikaku Kiroku Kyoku Bd. 72 1988, 74.

<sup>2</sup> Nach Titus 1974, 17 f. wurde ein innerer Kreis von anfangs 18 Mitgliedern Kabinett (*naikaku*) genannt. Inada 1987, Bd. 1 103 beschreibt das “Kabinett” als eine Koordinierungsstelle der Minister gewordenen Berater (*sangi*). Kanzler (*dajôdaijin / sa/u-daijin*) gehörten ebenfalls dazu. Das “Kabinett” ist nicht mit dem eigentlichen Kabinett zu verwechseln, das erst 1885 eingeführt wurde.

Rat zusammen entscheiden.”

Eine Beteiligung des Parlaments war nicht vorgesehen.

Die Thronfolge war nach dem kaiserlichen Hausgesetz einem männlichen Nachkommen in der männlichen Linie vorbehalten, also vom ältesten Sohn zum ältesten Enkel, dann zum zweiten Sohn und zu dessen ältesten Enkel etc. Frauen waren von der Thronfolge ausgeschlossen.

Dieser letzte Punkt war zwar im Wesentlichen im Einklang mit der japanischen Tradition, jedoch hat es in der Geschichte auch acht weibliche Tennô gegeben, von denen zwei zweimal Tennô wurden. Zwei Tennô regierten in der Edo-Zeit, die restlichen sechs bzw. acht Tennô regierten in der Nara-Zeit (710 – 784) und früher. Vor diesem Präzedenzfall ist es verständlich, dass im ersten Entwurf des kaiserlichen Hausgesetzes von 1886 eine weibliche Thronfolge akzeptiert wurde, wenn keine männlichen Nachfolger in Sicht waren (Inada Bd. 2 1987, 958).

Diese Sicht wurde aber bald geändert. Die Gründe gegen eine weibliche Thronfolge waren oft praktisch. Ein Grund, der in einer öffentlichen Diskussion von 1882 genannt wurde, die später von einer Zeitung abgedruckt wurde, und die noch später von Inoue Kowashi voll übernommen wurde, lautete, in Japan wird der männliche Ehepartner als überlegen angesehen. Wenn das im Falle eines Tennô passiert, könne es dem Ansehen des weiblichen Tennô abträglich sein (Tôyama 1989, 279). Ein weiterer Grund, den Inoue in seiner Kritik des ersten Entwurfs des kaiserlichen Hausgesetzes vorgebracht hatte, ging auf den Widerspruch ein, ein weibliches Wahlrecht nicht zu akzeptieren, aber ein weibliches Staatsoberhaupt anzuerkennen (Inada Bd. 2 1987, 961 f.). Die Ablehnung des weiblichen Tennô war halb natürlich und halb zufällig.

Von größerer Bedeutung ist der Umstand, dass Regulierungen der Nachfolge eingeführt wurden. Das war zwar in voller Übereinstimmung mit

den europäischen Vorbildern, aber es stimmte nicht mit der japanischen Tradition überein. Historisch gesehen war die Ordnung der Thronfolge alles andere als einheitlich, da bis zu Meiji-Tennô in 60 von 121 Fällen ein Sohn – nicht notwendig der älteste – seinem Vater nachfolgte (Nihon Gakushii Bd. 3 1979, 127). Die Gründe, dieses in Ordnung zu bringen, waren wahrscheinlich die Vermeidung von Kämpfen und Intrigen innerhalb des Kaiserhauses wie auch die Abwehr von äußeren Einflüssen. Die Ordnung, Integrität und Autorität des Kaiserhauses musste nunmehr geschützt werden.

Eine etwas schwer zu verstehende Regelung der Thronfolge ist die Bestimmung, dass legitime Kinder (*chakushi*) Vorrang vor illegitimen Kindern (*shoshi*) haben, oder in der Übersetzung von Art. 4 KH, „[bei der Besteigung des Kaiserlichen Thrones durch einen Kaiserlichen Nachkommen erhält der direkte Nachkomme den Vorzug vor dem indirekten.“ Die illegitimen Nachkommen waren aber nicht völlig von der Nachfolge ausgeschlossen. Wenn ein legitimer direkter Nachfolger nicht vorhanden war, ging die Nachfolgeregelung über zu den illegitimen. Ein illegitimer Enkel des letzten Tennô hatte also Vorrang vor dem legitimen jüngeren Bruder des Tennô.

Die Ehe war in Japan kein heiliges Sakrament und es gab auch keine Monogamie. So ist das Problem, vor dem man bei der Regelung stand, nicht so sehr, dass illegitime Kinder auf den Thron folgen konnten, sondern dass es überhaupt eine Differenzierung zwischen legitimen und illegitimen Kindern gab. Auch Itô Hirobumi gibt in seinem Kommentar zu Art. 4 KH lediglich an, dass Jimmu Tennô in seiner Nachfolgeregelung einen älteren illegitimen Sohn zugunsten eines legitimen jüngeren Sohnes übergab.

Da es keine Monogamie gab, meinte „legitim“ unter dem Einfluss des von China inspirierten *Taihô Ritsuryô* von 701 den ältesten Sohn – später Söhne – der Hauptfrau, „illegitim“ meinte Kinder von der zweiten und weiteren

Frauen, und von anderen Frauen (Eintrag *Chakushi* in *Kokushi Daijiten* Bd. 9 1988, 452 f.). Der Tennô hatte gemäß demselben *Ritsuryô* eine Hauptfrau, plus zwei, plus drei, plus vier weitere Frauen von drei unterschiedlichen Rängen, alles zusammen 10 Ehepartner (Eintrag *Kôgô* in *Kokushi Daijiten* Bd. 5 1985, 333 f.). In späteren Zeiten wurden die Zahlen, Namen, Ränge, alles wurde geändert, und auch wurde es ab Ichijô Tennô (980 – 1011) üblich, dass es ab dieser Zeit viele Tennô gab, die zwei Hauptfrauen hatten (Yokoo 1987, 59).

Den inzwischen üblichen Begriff „kaiserliche Familie“ (*Tennô-ke*) gibt es übrigens erst seit der Shôwa-Zeit. Bis zum Taishô Tennô hatte der Kaiser keine Familie (Yokoo 1987, 53), er hatte immer, mit Ausnahme von Taishô Tennô, der nur eine Frau hatte, eine Vielzahl von teilweise wechselnden Frauen. Es kann da nicht verwundern, dass zu Zeiten die Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Kindern schwierig war. Von den 60 Söhnen und 3 Töchtern die bis zu Meiji Tennô ihrem Vater auf den Thron folgten, gab es 27, die offiziell als illegitim bezeichnet wurden (Nihon Gakushiin Bd. 3 1979, 129 und 131 ff.).

Es stellt sich hier die Frage, warum, zu welchem Zweck die Unterscheidung zwischen legitim und illegitim in das kaiserliche Hausgesetz aufgenommen wurde. Es war im Einklang mit der Tradition, und es entsprach der Reinheit des Blutes, auf die damals großer Wert gelegt wurde. Es gab wahrscheinlich aber auch die Frage der internationalen Reputation. Gemäß den Regeln über die Geburt eines illegitimen kaiserlichen Kindes von 1877, war die Tatsache der Geburt sofort den Mitgliedern des Kaiserhauses, den Ministern des Staates und der allgemeinen Bevölkerung bekannt zu geben, Festlichkeiten waren vorgesehen – aber die ausländischen Monarchen und das ausländische diplomatische Korps sollten nicht informiert werden (Kunaichô Bd. 4 1970, 265 f.). Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass das kaiserliche Hausgesetz nicht alles im Kaiserhaus regelte. Es war ein offizielles Dokument, und private Angelegenheiten wurden darin nicht

geregelt. Laut Ottmar von Mohl, der von 1887 bis 1889 als Berater des Hofes diente, gab es zu seiner Zeit fünf offizielle Zweitfrauen des Tennô, deren Auswahl, Ränge, Dienstfolge im Kaiserhaus u. a. geregelt waren (Mohl 1904, 46 ff.). Im kaiserlichen Hausgesetz wurden sie ignoriert.

Der vorhin genannte Aspekt der Reinheit des Blutes war der wesentliche Grund, dass Ehepartner für die Mitglieder der kaiserlichen Familie „auf den Familienkreis zu beschränken oder auf bestimmte Adelsfamilien, die durch Kaiserlichen Erlass besonders gebilligt sind“ (Art. 39 KH), begrenzt werden sollten. In früheren Entwürfen des Gesetzes waren sie auf die beiden höchsten Adelsränge begrenzt, die allerdings neu waren. Erst in den Abschlussberatungen im Geheimen Staatsrat wurden sie auf alle fünf Ränge des Adels ausgedehnt, allerdings mit der Einschränkung, dass sie alle vom Kaiser genehmigt werden mussten. Die Gründe von Itô Hirobumi gegen die Aufweichung der Beschränkung war die Befürchtung, dass die Blutfolge (*kettô*) des Thronfolgers gefährdet sein könnte, da in der Praxis die Adelsfamilien nicht genug auf die Erbfolge und den Rang der Familie achten würden, wenn sie einen Ehepartner aussuchten. Allgemein würde die Würde des Kaiserhauses gefährdet sein, wenn die Heiraten mit Töchtern des allgemeinen Adels zulässig würden (Inada Bd. 2 1987, 1017).

Da das japanische Kaiserhaus die Ehen mit ausländischen Höfen nicht akzeptierte, war das Konzept der Gleichrangigkeit der Ehepartner ausgeschlossen. Die Alternative war, die Zahl der Familien zu beschränken, von denen Ehepartner in das Kaiserhaus aufgenommen würden. Dass außerdem „Ehen von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie ... von der Zustimmung des Kaisers abhängig“ sind (Art. 40 KH), war im 19. Jh. auch in Europa üblich.

Im Zusammenhang mit dem Aspekt der Reinheit des Blutes ist ein weiterer Punkt zu erwähnen, und zwar das Verbot der Adoption (KH Art. 42). Diese Maßnahme war an sich vernünftig, da sie jedoch von der Tradition abweicht,



ist sie trotzdem erwähnenswert. Zum Beispiel wurde Arisugawa no Miya Takahito Shinnô vom ehemaligen Kaiser Kôkaku adoptiert (*yûshi*), dem Urgroßvater von Meiji Tennô, und sein Sohn Arisugawa no Miya Taruhito Shinnô wurde von Ninkô Tennô adoptiert, dem Großvater von Meiji Tennô (*Kokushi Daijiten* Bd. 9 1988, 70 und 317). Diese Beispiele zeigen allerdings auch, dass Adoptionen im Kaiserhaus nur zwischen Mitgliedern des Kaiserhauses getroffen wurden.

Die Grundlage der Herrschaft wurde im kaiserlichen Hausgesetz wie folgt geregelt:

„Nach dem Hinscheiden des Kaisers besteigt der Kaiserliche Erbe den Thron und erhält die göttlichen Schätze der Kaiserlichen Vorfahren“ (*sosô no shinki*) (Art. 10 KH).

und

„Die Krönungszeremonien finden statt, und ein großes Krönungs-Festmahl (Daijosai) wird in Kyoto abgehalten“ (Art. 11 KH).

Die Krönungszeremonie heißt im Original übrigens *sokui no gi*. Alle drei Zeremonien, die in den beiden Artikeln genannt sind, trotz ihrer deutschen Übersetzung auch die zweite und dritte Zeremonie, sind religiösen Charakters. Jedoch ein Eid auf die Verfassung war weder hier noch in der Verfassung vorgesehen. Dies stand diametral zu Europa im Gegensatz, wo zwar auch religiöse Formen gewahrt wurden, wo aber auch ein Eid auf die Verfassung in konstitutionellen Monarchien vorgesehen war. Der Verfassungseid wurde allerdings nach dem 2. Weltkrieg eingeführt.

Auch in dieser Frage wurde es ganz klar gemacht, dass der Tennô sein Recht zu Herrschen allein von seinen göttlichen Vorfahren herleitet, und dass das Volk kein Recht hat, ihn zur Verantwortung zu ziehen. In Europa musste der Monarch nicht nur die Verfassung beachten, er musste es schwören, und zwar in Gegenwart von Repräsentanten des Volkes. In Japan dagegen gab es nichts dergleichen. Stattdessen übermittelten die Zeremonien zur Thronbesteigung nur die gottgegebenen Rechte des Tennô.

Hier ist es Zeit, eine allgemeine Bemerkung zur Religion des Shintô zu machen. Die Gottesvorstellung im Shintô ist vollkommen anders, als was im Christentum landläufig unter „Gott“ verstanden wird. Der Gott im Shintô ist weder allmächtig – man stelle sich eine Vielzahl von allmächtigen Göttern vor, es wäre das absolute Chaos – noch allwissend, noch absolut gut oder böse (er hat grundsätzlich beide Seiten) und in Einzelfällen noch nicht einmal unsterblich. Die Götter sind die alten vom Shintô-Pantheon (*takamaga hara*), sie sind solche neueren Datums, sie sind Menschen, Tiere, Naturerscheinungen wie Blitz und Donner, Flüsse, Berge, Steine usw. – alles kann göttlich sein oder werden. Es ist im Prinzip eine chaotische Welt, in der jeder und alles relativ ist.

Diese Religionsvorstellung legt es nahe, zumindest einen Teil – den Herrscher und seine Grundlage – fester zu konstruieren, als es z. B. im Westen der Fall ist. Im Westen kann der Herrscher ruhig fehlbar sein, er hat einen unfehlbaren Gott als Grundlage. In Japan dagegen sieht man eine Identität vom Kaiser mit seiner Grundlage *Amaterasu ômikami*, die miteinander identisch sind.

Die herrschenden Kreise taten alles, um die Ordnung, Würde und Autorität des Kaiserhauses zu wahren. Die Ordnung der Thronfolge, die Betonung der Blutfolge (Verbot von Adoptionen), der Ausschluss einer Verantwortung des Tennô, und die Vermeidung von internen und äußeren Intrigen und Beeinflussungen sind genannt worden. Zugleich taten die herrschenden Kreise alles, um den Hof vor Einflüssen vom Parlament und von politischen Parteien, also Einflüssen vom Volk, zu schützen.

Eine wichtige Maßnahme, um das Kaiserhaus zu schützen, war die Stärkung seiner Finanzen. Im Unterschied zu den europäischen Hausgesetzen war das Kaiserliche Hausgesetz äußerst zurückhaltend über diese Fragen, es bestimmte kaum mehr als dass die „Ausgaben aller Art des Kaiserlichen Hauses ... aus dem Staatsschatz innerhalb eines bestimmten

Betrages“ bestritten werden sollten (Art. 47 KH), und dass der „Besitz, die jährlichen Ausgaben und alle anderen Verordnungen, die auf Mitglieder der Kaiserlichen Familie Bezug haben, ... besonders bestimmt werden“ sollen (Art. 61 KH). Dies wurde mit dem Erlass über die Besitztümer des Kaiserhauses (*kôshitsu zaisan-rei*) von 1910 erledigt. Das Kaiserliche Hausgesetz schwieg sich über diese Fragen zwar aus, tatsächlich wurde aber das kaiserliche Vermögen stark vermehrt. Der größte Verfechter dieser Politik war Iwakura Tomomi, der 1882 als Minister zur Rechten (*udaijin*, die dritthöchste Funktion des Staates) ein Memorandum an die Regierung richtete, worin er forderte, das Vermögen des kaiserlichen Hauses durch Übertragung von Staatseigentum und andere Mittel so zu stärken, dass es etwa so groß wird wie das Gesamteigentum der Bevölkerung. Das Vermögen sollte etwa so groß werden, dass es im Notfall die Kosten für Armee und Kriegsmarine tragen könnte. Der Grund war natürlich die sich nähernde Verfassung und das Parlament. Iwakura argumentierte, dass die Verfassung nichts als ein Gesetz sei, ein Text, eine Blume, und dass es – wie das französische Beispiel zeigt – einfach überworfene werden könne. Um die Autorität von der Verfassung zu schützen, war es notwendig, ihren Inhalt, das Kaiserhaus, auf eine feste Basis zu stellen und es finanziell zu stärken. Falls man dies tue, sei es gleichgültig, wenn das Parlament eines Tages radikal würde (Tôyama 1989, 257 ff.). Natürlich war es nicht möglich, das Kaiserhausvermögen so stark zu erhöhen, wie es Iwakura forderte. Trotzdem erhielt das Kaiserhaus ein immenses Vermögen, und die Motivation von Iwakura wurde allgemein geteilt. Das Kaiserhaus sollte geschützt werden, gleich wie hoch die Kosten waren.

Anders als in Europa war es in Japan nicht möglich, dass der Monarch abdanken oder der Kronprinz auf den Thron verzichten könnte. In Japan, wo über Jahrhunderte die Kaiser abdankten, musste man in diesem Punkt von der eigenen Tradition Abschied nehmen. In Japan waren der Tennô und – in geringerem Maße – die Angehörigen der kaiserlichen Familie „öffentliche Personen“ (vgl. das Kapitel "*Tennô ni shi [watakushi] nashi*" in

Kôshitsu-hô Kenkyûkai 1987, 200 ff.). Der Tennô erließ die Verfassung und das Kaiserliche Hausgesetz als zwei parallele *öffentliche* Gesetze.<sup>3</sup> Dies hat zur Voraussetzung, dass der Tennô nicht nur der souveräne Herrscher seines Staates sei, sondern die Basis, die Grundlage seines Staates. Der Tennô hatte dementsprechend eine doppelte Funktion. Aber dieser Dualismus war nicht zwischen öffentlich und privat, noch war er ein Dualismus zwischen göttlichem und Volksrecht, sondern es war der Dualismus zwischen öffentlichem Hof und öffentlichem Staat.

Der Dualismus zwischen zwei öffentlichen Bereichen war einer der Gründe, warum der Tennô – anders als in Europa – nicht eine private Seite entwickeln konnte. In Europa hatten die Monarchen eine dreifache Rolle. Sie waren öffentliches Staatsoberhaupt, halb öffentliches und halb privates Oberhaupt ihres jeweiligen Hauses, und privater Mensch. In Japan, wo der Tennô einerseits ein öffentliches Staatsoberhaupt und andererseits ein ebenso öffentliches Oberhaupt des Kaiserhauses ist, da gab es keine Brücke, keinen Ausgang zu privatem Leben. Das Bindeglied zwischen diesen beiden Bereichen war außer ihm selbst der Geheime Staatsrat, der in Fragen des Hofes wie in Fragen des Staates als Beratungsorgan fungierte.

Die kaiserliche Familie lebte separat von der Außenwelt. Es war nicht möglich, als volles Mitglied einzutreten. Wenn kaiserliche Prinzen von der fünften Generation ab dem Kaiser und die Generationen darunter, die auf kaiserliches Geheiß oder auf eigenen Willen das Kaiserhaus verlassen hatten und Mitglieder des Adels geworden waren, zurückkehren wollten, konnten sie es nicht.<sup>4</sup> Einmal ein Untertan, immer ein Untertan. Die

---

<sup>3</sup> Das ist anders als in Europa, wo die Hausgesetze grundsätzlich unter ihrer Verfassung standen und einen halb öffentlichen und halb privaten Charakter hatten.

<sup>4</sup> Zusatzverordnungen zum Kaiserlichen Hausgesetz (*Kôshitsu Tenpan Zôho*) von 1907, Art. 1 und Art. 6. Die Denkweise war die gleiche wie im ursprünglichen Hausgesetz. Andererseits wäre es nicht notwendig gewesen, Prinzen von der 5., 6., oder späteren Generation daran zu hindern, das Kaiserhaus zu verlassen, nur um Erben zu sichern. Dies

doppelte Rolle des Tennô als Oberhaupt des Hofes und Oberhaupt des Staates war nicht gleichrangig. Hof und Staat waren nicht auf der gleichen Ebene. Trotz Art. 74 MV und trotz der offiziellen Interpretation von Verfassung und Kaiserlichem Hausgesetz als unterschiedlich von einander aber von gleichem Rang: Das Kaiserliche Hausgesetz war die Basis der Verfassung, der Staat war auf der kaiserlichen Familie gegründet.

Die Meiji-Verfassung wurde nicht einmal geändert oder ergänzt. Das Kaiserliche Hausgesetz dagegen wurde zweimal ergänzt, 1907 und 1918. Dass das Kaiserliche Hausgesetz geändert wurde, zeigt, dass die herrschenden Kreise eine Übereinstimmung von Text und Wirklichkeit im Fall des Kaiserlichen Hausgesetzes für wichtig erachteten, während sie sie im Fall der Verfassung verschmerzen konnten. Unter diesem Aspekt betrachtet ist es eindeutig, dass das Kaiserliche Hausgesetz der bedeutendere von beiden Texten war.

---

wurde erst durch die Zusatzverordnung von 1907 ermöglicht, als die Zahl der Erben zu groß geworden war.